



Mitteilung

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsinspektorat
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 35 40
arbeitsinspektorat@sg.ch
www.arbeitsinspektorat.sg.ch

St.Gallen, 26. April 2017

Sonntagsbeschäftigung im Verkauf

Das Volkswirtschaftsdepartement hat mit Allgemeinverfügung vom 24. Februar 2017 grundsätzlich die zwei aufeinanderfolgenden Sonntage vor Heiligabend als Sonntage bezeichnet, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen (vgl. Ziff. 2 der Allgemeinverfügung). Vorbehalten bleibt gemäss Ziff. 1 der Allgemeinverfügung eine abweichende Bestimmung eines oder zweier Sonntage in der Adventszeit durch Reglement oder Bewilligung der politischen Gemeinde nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung ([sGS 552.1](#)).

Die Allgemeinverfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 24. Februar 2017 wurde samt Rechtsmittelbelehrung im kantonalen Amtsblatt vom 6. März 2017 (ABI 2017 S. 799 f.) veröffentlicht. Gegen diese Allgemeinverfügung wurde Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben. Damit tritt die Allgemeinverfügung bis auf weiteres nicht in Rechtskraft. Deshalb müssen die Verkaufsgeschäfte bis zur Erledigung der Rechtsmittelverfahren wie bisher beim kantonalen Arbeitsinspektorat eine Bewilligung für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an sämtlichen Sonntagen einholen.

Weitere Informationen werden zu gegebener Zeit erfolgen.